

Kommunalwahlen am 08. März 2026

Wer die Wahl hat, hat die Qual – Ausblick auf den Wahlsonntag

Am Sonntag, 08. März 2026, finden ja bekanntlich die Kommunalwahlen statt. Die Wahlberechtigten in Erlenbach sind an diesem Tag aufgefordert, den neuen Landrat zu wählen, bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des künftigen Kreistages (60 Sitze) mitzuwirken und die, aus Erlenbacher Sicht wohl die spannendste Aufgabe, über die Zusammensetzung des Erlenbacher Stadtrates (24 Sitze) für die nächsten sechs Jahre zu entscheiden.

Landrat werden wollen 5 Kandidaten. Einen der 60 Kreistagssitze erringen möchten 427 Personen, die für 9 Parteien und Wählergruppen antreten. Für die neue Wahlperiode des Stadtrates, die am 01.05.2026 beginnt, bewerben sich auf sechs Listen 94 Erlenbacherinnen und Erlenbacher.

Die Wahlbekanntmachung ist in diesem Amtsblatt abgedruckt und gleichzeitig auf der Homepage veröffentlicht. Dort finden Sie auch einen Abdruck des Musterstimmzettels für die Landratswahl und die Stadtratswahl. Ein Stimmzettelmuster für die Kreistagswahl wird an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen.

Sofern Sie nicht von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, haben Sie am Wahlsonntag die Möglichkeit in Ihrem Wahllokal Ihre Stimme abzugeben. Nähere Informationen dazu erhalten Sie mit dem nächsten und damit zugleich letzten Amtsblatt vor der Wahl.

Hier einige Informationen nach dem Motto „Wie wähle ich gültig“, denn Sie wollen ja sicherlich keine Stimme verschenken:

Bei der **Landratswahl** haben Sie nur die Möglichkeit einem Bewerber Ihre Stimme zu geben. Dazu bringen Sie ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel an.

Bei der **Kreistagswahl** haben Sie **60 Stimmen** bei der **Stadtratswahl 24 Stimmen** zu vergeben. Bei beiden Wahlen können Sie einer Partei oder Wählergruppe durch Kennzeichnung der entsprechenden Liste alle Stimmen geben. In diesem Fall erhält jede/r Kandidat/in eine Stimme. Möchten Sie jedoch einzelnen Bewerbern/innen bis zu drei Stimmen zuweisen, können Sie dies durch entsprechende Kennzeichnung in dem Feld, das vor dem Namen der Person auf dem Stimmzettel vorgesehen ist, tun. Es ist auch zulässig, Stimmen auf Bewerber/innen unterschiedlicher Parteien/Wählergruppen durch entsprechende Kennzeichnung zu verteilen. Sofern nach der Vergabe von Einzelstimmen nicht alle verfügbaren Stimmen vergeben sind, können durch ein Listenkreuz die restlichen Stimmen dieser Liste zugerechnet werden.

Das klingt kompliziert, ist es aber nicht. Sie müssen nur folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Sie dürfen nicht mehr Stimmen vergeben als zulässig sind (Kreistagswahl 60, Stadtratswahl 24).
Sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!
- Sie dürfen keinem/keiner Bewerber/in mehr als 3 Stimmen geben.
Sonst sind die zu viel verteilten Stimmen verfallen, wenn Sie ansonsten die Stimmenhöchstzahl nicht überschreiten!
- Sie dürfen keine zusätzlichen Vermerke auf den Stimmzetteln anbringen
Damit könnte Ihr Stimmzettel ungültig werden!

Zusammenfassend sollten Sie bei Ihrer Stimmabgabe immer berücksichtigen: Bei der Auszählung Ihres Stimmzettels ist es immer wichtig, dass der Wählerwille eindeutig erkennbar ist. Wenn Sie also Ihre Kennzeichnung versehentlich an der falschen Stelle angebracht haben müssen Sie Streichungen und neue Kennzeichnungen so vornehmen, dass es keine Zweifel über Ihre Stimmabgabe gibt.

Sofern Sie weitere Fragen zur Stimmabgabe haben können Sie diese natürlich auch am Wahlsonntag in Ihrem Wahllokal beim jeweiligen Wahlvorstand stellen und werden dann entsprechend informiert.